



Elternverein Strengelbach

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Elternverein Strengelbach“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Strengelbach.
Der Elternverein Strengelbach ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck

Der „Elternverein Strengelbach“ bezweckt

- die Förderung des Kontaktes zwischen Elternhaus, Schulbehörden und Lehrerschaft
- die Durchführung von Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen im Sektor Schul- und Erziehungsfragen,
- den Aufbau und Unterhalt von Infrastrukturen für Kinder im Vorschul- und Schulalter.

Art. 3 Mittel

Der Verein verfügt zur Verfolgung des Vereinszweckes über die Beiträge der Mitglieder. Er kann auch andere Zuwendungen entgegennehmen.

Die Mitglieder haben jährlich einen Mitgliederbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jeweils von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird. Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Für besondere Veranstaltungen ist von den Teilnehmerinnen/ Teilnehmern zur Deckung der Unkosten ein zusätzlicher Beitrag zu bezahlen. Vereinsmitgliedern kann eine Beitragsermässigung gewährt werden.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.

Der Beitritt erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrages, sowie die formelle Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen oder dessen Aufnahme abgelehnt werden.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche oder mündliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Den ausscheidenden Mitgliedern stehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.

Art. 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren

Art. 5.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird jährlich einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Verlangen des Vorstandes oder 1/5 der Mitglieder durchgeführt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktandenliste und unter Einhaltung einer Frist von 20 Tagen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren
- Beratung und Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Festlegung des Mitgliederbeitrages
- Statutenänderung
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Anträge der Mitglieder sind bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.

Art. 5.2 Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er legt der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung und ein Tätigkeitsprogramm vor.

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten, der Aktuarin/dem Aktuar, der KassiererIn/dem Kassier sowie mindestens einem weiteren Mitglied.

Die Präsidentin/der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung ernannt, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand bestimmt die zu bildenden Arbeitsgruppen und wählt ein Mitglied des Vorstandes als Vorsitzende/Vorsitzenden der Arbeitsgruppe.

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 5.3 Die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren werden jeweils auf ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Sie haben zuhanden der Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht zu erstellen.

Art. 6 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 7 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung beschliessen. Im Falle der Auflösung des Vereins ist ein allfälliger Vermögensüberschuss einer dem Zweck des Vereins nahestehenden Institution, wenn möglich in der Gemeinde Strengelbach, zuzuführen.

Strengelbach, 17. August 2010

die Präsidentin:
sig. Monika Bohnenblust

der Aktuar:
sig. Martin Schmid